

Probstlicher Seits nicht nöthig / dem nudo asserto eines Causidici, welcher offenbahr / wann er nur könnte / diesem Hoch-Stift gern wehe thun möchte / das geringste entgegen zu setzen: Doch die Malice und Ignorance dieses Mannes noch deutlicher zu Tag zu legen / will man supererogatorie erweisen / daß dieser von dem Segner fast auf allen Linien recoquirte und durch das ganze Geschmier præsupponirte Satz so wenig fidem historicam habe / als sein Autor bonam fidem.

Dann 1. ist eine niemals bestrittene Wahrheit / daß das Bisthum Hildesheim von Kayser Carolo M. gestiftet worden ist / nun ist aber eine unter den Gelehrten ebenfalls ganz ausgemachte Sache / daß zu Zeiten Caroli M. Sachsen kein Herzogthum oder geschlossenes Territorium gewesen / Witekindus auch höchstens nur den Personal-Herzoglichen Titul geführet / der erste Herzog oder vielmehr Graff in Sachsen Ecbertus aber erst unter Kayser Ludovico Pio gelebet habe / wie dieses die beyde oftangezogene Braunschweigische JCti PFEFFINGER in *Vitriar. illustrat. Tom. II. p. 89. seq.* und LEIBNIZ in *Introd. ad Scriptor. rer. Brunsvic. Tom. II. in recens. Vita S. Ida & Translationis S. Puffinæ ad Hervordiam Westphalie* selbst gestehen müssen. Ist nun aber bey Stiftung des Bisthums Hildesheim noch kein Herzog zu Sachsen in rerum natura gewesen / wie haben ihme dann die weltliche Regalia in dem Stift anvertrauet werden können?

So wenig also das Bisthum Hildesheim zu Zeit seiner Stiftung denen Herzogen zu Sachsen oder Braunschweig untergeben worden ist / oder auch nur hat können untergeben werden / eben so wenig findet sich auch so wohl bey alten als neuen Historieis nur die geringste Spuhr / daß in denen folgenden etlichen hundert Jahren einem Herzogen zu Sachsen oder Braunschweig einfallen wäre / sich einer Landes-Hoheit über ermeltes Reichs-Stift anzumassen / außer daß zu Zeiten Bischoffs Conradi II. Herzog Otten eine dergleichen Lust angekommen; wie es aber ihme gelungen und was der Kayser und das gesammte Reich auf sothane Præntension gehalten haben / das lehret uns das *Chronicon Hildesiense*, (welchem der Segner selbst p. 34. eine ohnwidersprechliche Autorität beygelegt) apud LEIBNITIVM *Script. rer. Brunsvic. Tom. I. p. 752.* mit folgenden Worten: *Præter hæc omnia Diocesis nostram à Jurisdictione Ducatus, quam Jurisdictionem Dominus Otto, Dux Brunsvicensis sibi usurpare coram Domino Imperatore & Principibus in Curia solemnè apud Magunciam intendebat, prudenter liberavit, ibidem voce publicâ protestans coram omnibus, Hildensem Episcopatum nullius Dominio, nullius Ducatus, præterquam solius Episcopi, subjacere, & hoc fuit ab universis Principibus approbatum. Næc quid ad hæc? Hic Rhodus, hic salta! Leibnizens Ausflucht / daß es ein testimonium domesticum seye / ist von geringem Gewicht. Wann dann wir die testimonia domestica alter Historicorum, die sonst unverdächtig seynd / und deren assertum mit der Analogie der übrigen Historie übereinkommt / nicht mehr passiren lassen wollen / wo würden wir mit der Historie hinkommen? Und wie würden sich die Braunschweigische JCti und Historici sperren / wann man ihnen die testimonia ihrer Scriptorum domesticorum nicht mehr wolste gelten lassen / auf welche sie doch in denen wichtigsten Strittigkeiten so vieles bauen. Zu dem so attestiret eben dieses auch der dem Segner so hochgelobte PAPPENBURG, (der nach des adversarii Meynung p. 24. sein Chronic aus dem Hildesheimischen Archiv geschrieben hat) in diesen terminis: "Die Herzogen von Braunschweig hatten vormalens lange und viele Jahren dem Bisthum hart zugesetzt / selbiges bekümmert und starck angefochten / als weil das Stift zwischen ihren Ländern und Fürstenthümern gelegen / und von denselben ganz und gar*